

Satzung

§ 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen „Freunde der Bamberger Symphoniker eingetragener Verein“. Er hat seinen Sitz in Bamberg und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der „Bamberger Symphoniker - Bayerische Staatsphilharmonie“. Er unterstützt das Orchester ideell und materiell mit dem Ziel, die Bamberger Symphoniker - Bayerische Staatsphilharmonie als Kulturinstitution der nationalen und internationalen Spitzenklasse zu erhalten und weiter zu entwickeln.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche Personen, juristische Personen, Personenvereinigungen und Körperschaften des öffentlichen Rechts sein. Minderjährige bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand auf schriftlichen oder mündlichen Antrag. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags bedarf keiner Begründung. Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags durch den Vorstand steht dem Bewerber die Möglichkeit der Berufung zur Mitgliederversammlung zu, die abschließend über den Aufnahmeantrag entscheidet.

§ 4 Ehrenmitglieder

Die Mitgliederversammlung kann Personen, die sich um den Verein verdient gemacht haben oder deren Mitgliedschaft im Sinne der Vereinszwecke besonders wünschenswert erscheint, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Tod,
- b) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von vier Wochen zum Jahresende,
- c) durch Ausschluss bei Vorliegen eines wichtigen Grundes. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das Mitglied kann binnen eines Monats nach Benachrichtigung über den Ausschluss Berufung zur Mitgliederversammlung einlegen, die endgültig entscheidet.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

Von seinen Mitgliedern erhebt der Verein einen Mitgliedsbeitrag.
Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, der Vorstandsrat und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus drei Personen, nämlich dem Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.

Der Vorstand arbeitet unentgeltlich.

Der Verein wird durch jedes Vorstandsmitglied einzeln vertreten.

§ 9 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

Die Mitglieder des Vorstands werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Zu Vorstandsmitgliedern können nur natürliche, volljährige Personen gewählt werden, die Mitglieder des Vereins sind. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein oder mit Abberufung aus wichtigem Grund endet das Amt eines Vorstandsmitglieds.

Jedes Vorstandsmitglied wird einzeln gewählt. Gewählt ist, wer die Mehrzahl der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhält.

Die Wahl wird geheim und schriftlich durchgeführt. Sie kann jedoch auch per Akklamation erfolgen, wenn auf Antrag mindestens drei Viertel der anwesenden Mitglieder dem zustimmen.

Der Vorstand bleibt nach Ablauf der Wahlperiode bis zur Wahl des neuen Vorstands im Amt. Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes während der Wahlperiode erfolgt innerhalb von höchstens sechs Monaten die Wahl eines neuen Vorstandsmitglieds durch die Mitgliederversammlung für den Rest der Wahlperiode.

Die Amtszeit des Vorstands endet mit der Annahme der Wahl durch die Mitglieder des neuen Vorstands.

§ 10 Vorstandsrat

Der Vorstandsrat besteht aus dem Vorstand und vier bis fünfzehn Beisitzern. Der Vorstandsrat hat in erster Linie beratende Funktion. Er berät über alle Angelegenheiten des Vereins und unterstützt den Vorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben im Sinne der Zwecksetzung des Vereins.

Der Vorstandsrat entscheidet über die Verleihung der „Goldenen Ehrennadel der Freunde der Bamberger Symphoniker e. V.“ (Ziffer 4 des Statuts über die „Goldene Ehrennadel“ vom 7. Mai 2007).

§ 11 Wahl und Amtsdauer des Vorstandsrats

Die Beisitzer des Vorstandsrates werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Wahl wird geheim und schriftlich durchgeführt, sie kann jedoch auch per Akklamation und auch en bloc erfolgen, wenn auf Antrag mindestens drei Viertel der anwesenden Mitglieder dem zustimmen.

Die Beisitzer des Vorstandsrates bleiben bis zur Wahl des neuen Vorstandsrates im Amt. Die Abberufung eines Beisitzers aus wichtigem Grund ist möglich. Im Falle des Ausscheidens eines Beisitzers erfolgt eine Nachwahl während der Amtszeit nur dann, wenn durch das Ausscheiden die Zahl der Beisitzer unter die Mindestzahl von vier sinken würde.

§ 12 Sitzungen des Vorstandsrats

Der Vorstandsrat tritt jährlich mindestens zweimal zusammen. Auf schriftliches Verlangen von mindestens drei Mitgliedern sind weitere Sitzungen durchzuführen.

Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von einem anderen Mitglied des Vorstands mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.

Der Vorstandsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Für die Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens einem Vorstandsmitglied und vier Beisitzern erforderlich.

§ 13 Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegt

- die Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstands, und des Kassenberichts,
- die Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages,
- die Wahl und die Abberufung des Vorstandes und der Beisitzer des Vorstandsrates,
- die Bestellung der Rechnungsprüfer,
- die Bestellung eines Geschäftsführers auf Vorschlag des Vorstands,
- die Entlastung des Vorstands und des Vorstandsrats,
- die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- die Beschlussfassung über Anträge zur Mitgliederversammlung,
- die Beschlussfassung zur Satzung sowie die Auflösung des Vereins.

§ 14 Einladung zur Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von einem anderen Vorstandsmitglied mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Eine Mitgliederversammlung ist auch einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss spätestens zwei Wochen vor Versammlungstermin schriftlich unter Bekanntgabe von Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung erfolgen. Mitglieder, die dem Verein ihre E-Mail-Adresse mitgeteilt haben, können auch elektronisch durch Übermittlung einer E-Mail an die zuletzt mitgeteilte E-Mail-Adresse geladen werden.

Anträge zur Mitgliederversammlung sind mindestens drei Tage vor Sitzungstermin schriftlich beim Vorstand einzureichen.

§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Abstimmungsberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder. Juristische Personen, Personenvereinigungen und Körperschaften des öffentlichen Rechts gemäß § 3 dieser Satzung werden durch ihre satzungsgemäßen oder gesetzlichen Organe vertreten. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Es ist nicht möglich, sich in der Mitgliederversammlung vertreten zu lassen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Beschlüsse zur Satzung sowie zur Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

§ 16 Geschäftsführung

Für die Führung der Geschäfte des Vereins kann ein Geschäftsführer bestellt werden. Die Bestellung erfolgt auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung. Der Geschäftsführer kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.

§ 17 Rechnungsprüfung

Zwei von der Mitgliederversammlung bestellte Rechnungsprüfer prüfen jährlich das Rechnungswesen und die Haushaltsführung des Vereins. Die Rechnungsprüfer erstatten der Mitgliederversammlung Bericht über das Ergebnis der Prüfung.

§ 18 Niederschriften

Über die Sitzungen des Vorstands, des Vorstandsrates und der Mitgliederversammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die vom Schriftführer und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen sind.

§ 19 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Bamberg, die es unmittelbar und ausschließlich für die gemeinnützige Förderung des Musiklebens zu verwenden hat.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

(Letzte Änderung eingetragen in das Vereinsregister des AG Bamberg VR 563 am 05.07.2023)